

Merkblatt - Die deutsche Rente bei dauerndem Auslandsaufenthalt in einem Land mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Wenn Sie einen Wohnsitz in einem Land genommen haben, mit dem Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen hat (z.B. Peru, Paraguay, Südafrika, Thailand), ergeben sich oft Konsequenzen bei der Rentenhöhe und bei der Krankenversicherung.

Wird z.B. eine volle Erwerbsminderungsrente wegen der Verhältnisse am Arbeitsmarkt geleistet, wird bei Wegzug ins „vertragslose“ Ausland diese Rente entzogen. Es hat dann keinen Zweck hierwegen zu streiten und die Gerichte zu beschäftigen. Es wird sich nur der jeweilige Rechtsberater freuen, der für Sie das Verfahren führt, denn dessen Gebühren müssen Sie in jedem Falle zahlen. Ein verantwortungsvoller Rechtsberater (z.B. Rentenberater oder Rechtsanwalt) wird von der Führung eines solchen Verfahrens von vornherein abraten. Weitergezahlt werden kann in einem solchen Fall bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen die kleinere „Berufsunfähigkeitsrente bei teilweiser Erwerbsminderung“ oder die „Teilweise Erwerbsminderungsrente“. Die ganze Sache ist kompliziert und lässt sich kaum in kurzer und allgemeingültiger Form darstellen. Entscheidend ist, dass die Betroffenen darüber Bescheid wissen, dass es Möglichkeiten gibt in den Fällen des Entzugs der vollen Erwerbsminderungsrente wenigstens eine kleinere Teilrente zu bekommen. Hier muss jeder Einzelfall extra geprüft werden und die Betroffenen müssen diese Prüfung (z.B. durch einen Rentenberater) veranlassen.

Bezieht ein Erwerbsminderungsrentner seine Rente allein aus Gesundheitsgründen (also nicht wegen der Verhältnisse am deutschen Arbeitsmarkt) und wird diese als Zeitrente gewährt, wird eine Weitergewährung nach Ablauf der Zahlungszeit dann „kompliziert“, wenn zusammen mit dem Weitergewährungsantrag keine aussagekräftigen Arztberichte vorgelegt werden, aus denen die Verschlechterung oder wenigstens das Gleichbleiben der Erkrankungen/Einschränkungen entnommen werden kann. Das gilt gleichartig bei Inlands- oder Auslandswohnsitz. Man muss also regelmäßig wenigstens jeden 3. Monat zum Arzt gehen, egal ob im Inland oder im Ausland. Vor der Abgabe des Weitergewährungsantrages lässt man sich Arztberichte geben (ggf. übersetzen lassen) und fügt diese dem Weitergewährungsantrag bei. Die Arztberichte sollten sinnvoll und aussagekräftig formuliert sein, Informationen hierzu finden sich auf der Webseite des Rentenbüros im „Merkblatt für den behandelnden Arzt“.

Besser ist es immer wenn diese Themen geklärt werden, bevor ein Auslandsverzug ansteht.

Eine Erwerbsminderungsrente wird nur dann gezahlt, wenn die gesundheitlichen **und** die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird nicht zu einem bestimmten Alter gezahlt, sondern ab dem Zeitpunkt, zu dem **alle** Voraussetzungen erfüllt sind.

Gesundheitliche Voraussetzungen: Die Resterwerbsfähigkeit muss aus gesundheitlichen Gründen auf unter drei Stunden (= volle Erwerbsminderungsrente) bzw. auf 3 bis unter 6 Stunden (= teilweise Erwerbsminderungsrente) täglich abgesunken sein.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Es müssen mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt worden sein. Zusätzlich müssen in den letzten 60 Monaten vor dem Versicherungsfall 36 Pflichtbeiträge aus pflichtversicherter Erwerbstätigkeit, oder die Lückenlosigkeit seit Januar 1984 und vor 1984 sechzig Beitragsmonate vorhanden sein.

Bei einem Auswanderer, der länger als 2 Jahre im Nichtvertrags-Ausland lebt, besteht also die große Gefahr, dass er aus versicherungsrechtlichen Gründen keine Erwerbsminderungsrente bekommt, egal wie krank er ist. Bei jüngeren Auswanderern, die vor 1984 keine 60 Beitragsmonate auf dem deutschen Rentenkonto haben hilft noch nicht einmal die lückenlose Weiterzahlung von freiwilligen Beiträgen um die Anwartschaft aufrecht zu erhalten.

Rentenkürzungen (bei der Altersrente bzw. bei der Erwerbsminderungsrente, wenn diese nicht wegen der Arbeitsmarktlage gezahlt wird) bei Wegzug ins Ausland sind meist geringfügig oder gar nicht vorhanden, wenn in ein EU-Land oder in ein Land mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, umgezogen wird. Auch wenn eine deutsche Staatsbürgerschaft (eine weitere, zusätzliche Staatsbürgerschaft ist in diesem Fall nicht

schädlich) vorhanden ist, muss nicht mit Rentenkürzungen gerechnet werden, auch dann nicht wenn in ein Land verzogen wird, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht (z.B. Peru, Paraguay, Ukraine). Staatenlose mit deutschem „Ersatz“-Pass gelten nicht als Deutsche. Personen, deren Rentenversicherungsverlauf FRG-Zeiten (= Fremdentenzeiten) enthält müssen mit Rentenkürzungen bei Auslandsverzug rechnen. Die Rententeile, welche auf FRG-Zeiten beruhen werden dann nicht mehr ausgezahlt. Dies ist z.B. von Russlanddeutschen zu beachten, die nach Paraguay, Südafrika, Peru oder Thailand umsiedeln wollen.

Wenn die deutsche, eine EU- oder eine Vertragsstaats-Staatsbürgerschaft aufgegeben wird, gibt es bei der laufenden Rente einen 30%igen Pauschalabzug, auch bei einer später beginnenden laufenden Rente, wenn der Wohnsitz und dauernde Aufenthalt in einem Land außerhalb der EU liegt, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Personen, die noch keine Rente beziehen und bei Auslandswohnsitz und ständigem Aufenthalt im „Nichtvertragsausland“ die deutsche oder eine EU- oder Vertragsstaats-Staatsbürgerschaft aufgeben, können sich nach zwei Jahren (mit Auslandswohnsitz und Lebensmittelpunkt im nichtvertrags- bzw. Nicht-EU-Ausland und aufgebener Staatsbürgerschaft) die selbst eingezahlten deutschen Rentenbeiträge auszahlen lassen, wenn bis dahin keine Leistungen der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen wurden. Wurden Leistungen (z.B. Kur, berufliche Reha, Erwerbsminderungs-Zeitrente) in Anspruch genommen, werden nur die Beiträge zurückgezahlt, die nach dem letzten Leistungsbeginn gezahlt wurden. Es geht dabei manchmal um ordentlich Geld. Je Älter jemand ist, umso höher sind die Rückzahlungsbeträge. Übersiedelt ein etwa 50-jähriges Ehepaar in ein nichtvertrags- bzw. nicht-EU-Ausland, hat die Frau nach 30 Jahren Einzahlung in die Deutsche Rentenversicherung (DRV), wenn sie durchschnittlich verdient hat, eine Rentenanwartschaft von rund € 790,--, die stehenbläben kann, von der Beide später in einem Land in dem die Lebenshaltungskosten niedriger sind, leben können. Hat der Mann z.B. 20% über dem Durchschnitt verdient, dann bekäme er (ebenfalls nach 30 Jahren Einzahlung in die DRV) eine Auszahlung in Höhe von rund 105.000,-- Euro. Mit diesem Geld kann man in sehr vielen Ländern der Erde gut etwas anfangen.

Der Krankenkassenzuschuss zur Rente wird nur dann auch ins Ausland gezahlt, wenn im jeweiligen Sozialversicherungsabkommen die sogenannte „Gebietsgleichstellungsklausel“ enthalten ist. Gleiches gilt für die EU-Länder. Andernfalls, also im „nichtvertraglichen“ Ausland, wird der Zuschuss zur Krankenversicherung nicht ausgezahlt, auch dann nicht, wenn die deutsche Staatsbürgerschaft behalten wird. Ins nichtvertragliche Ausland werden also keine Krankenkassenzuschüsse gezahlt, wenn ansonsten die Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse vorhanden wäre. Es werden bei Rentnern, die im nichtvertraglichen Ausland leben auch keine Krankenkassenbeiträge von der Rente einbehalten, wenn eigentlich ansonsten die Krankenversicherungspflicht vorliegen würde. Die Rente wird bei Rentnern die im nichtvertraglichen Ausland leben Brutto für Netto ausgezahlt und man muss sich selbst um eine Krankenversicherung bemühen.

Der deutsche Schwerbehindertenausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird. Dies wirkt sich aber auf Renten, die schon gezahlt werden nicht aus. Soll eine vorzeitige Altersrente für Schwerbehinderte bezogen werden (die immer erklecklich höher ist als eine andere Rente die zum gleichen Zeitpunkt beginnt), darf der Wohnsitz also erst nach Beginn der Altersrentenzahlung (ein Tag genügt, die erste Rente muss gezahlt sein und der Bescheid muss rechtskräftig sein) ins Ausland verlegt werden.

Folgende Länder haben ein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland oder gehören der EU oder EG an: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Korea, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, USA.

Mit der Türkei gibt es bezüglich der Beitragserstattung besondere Regelungen. Für türkische Staatsangehörige ist eine Erstattung trotz Sozialversicherungsabkommen möglich.

Rentenbüro Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987, Rechtsberatung im Sozialrecht

Jesinger Str. 65, D - 73230 Kirchheim

Telefon: 0049-7021-71795, Fax: 0049-7021-71263

e-mail: rentenburo@aol.com

Website: <http://www.rentenburo.de>